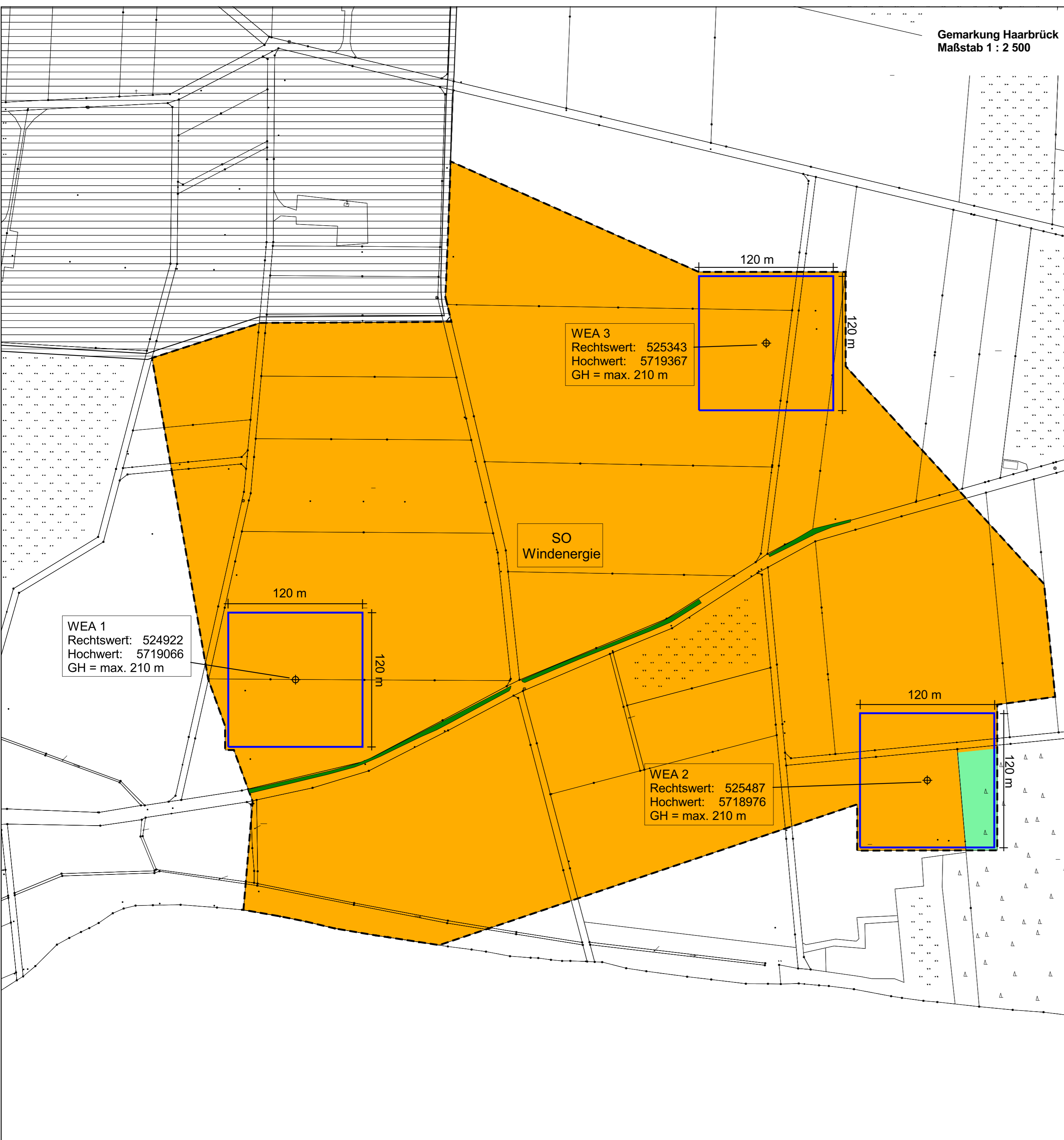


**Gemarkung Haarbrück**  
**Maßstab 1 : 2 500**



**WEA 1**  
Rechtswert: 524922  
Hochwert: 5719066  
GH = max. 210 m

**WEA 3**  
Rechtswert: 525343  
Hochwert: 5719367  
GH = max. 210 m

**WEA 2**  
Rechtswert: 525487  
Hochwert: 5718976  
GH = max. 210 m

**SO**  
**Windenergie**

**Zeichenerklärung**

**Festsetzungen des Bebauungsplanes**

--- Grenze des Bebauungsplanes

**Art der baulichen Nutzung**

SO  
Windenergie

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung im "SO Windenergie" richtet sich nach den textlichen Festsetzungen und den Regelungen im Durchführungsvertrag.

**Maß der baulichen Nutzung**

Höhe der baulichen Anlagen in m über Geländeoberfläche

Die zulässige Höhe der baulichen Nutzung richtet sich nach den textlichen Festsetzungen.

**Überbaubare Grundstücksflächen**

--- Baugrenze

⊕ Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3)  
(Angabe der Koordinaten mit Rechts- und Hochwert in UTM32 / ETRS89)

**Flächen für Wald**

■

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

■

**Textliche Festsetzungen**

1 Im Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind Windenergieanlagen und die zugehörigen Nebenanlagen insbesondere Transformatorgebäude und Übergabestationen sowie Erschließungseinrichtungen zulässig.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sondergebiet nach § 35 BauGB, soweit hierdurch die mit diesem Bebauungsplan bezweckte Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.

2 Höhe der baulichen Anlagen  
Die maximal zulässige Gesamthöhe (GH) der Windenergieanlagen beträgt 210 m. Die Gesamthöhe berechnet sich aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zusätzlich Rotorradius. Bezugspunkt für die Höhe ist die vorhandene Geländeoberfläche.

3 Überbaubare Grundstücksflächen  
Die Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB und die zugehörigen Nebenanlagen wie Transformatorgebäude und Übergabestationen sind lediglich innerhalb der hierfür ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig; Kranstellflächen und Zuwegungsflächen sind auch außerhalb der Bauflächen zulässig. Die Baugrenze begrenzt die Ausmaße (Fundament, Mast und Rotor) der jeweiligen Windenergieanlage.

Innerhalb der Baugrenze darf der Rotor Flächen für Wald unter Berücksichtigung der Waldfunktionen überstreichen. Innerhalb des dargestellten Waldbereiches sind bauliche Anlagen unzulässig.

4 Versorgungsleitungen  
Die zu den Windenergieanlagen gehörenden Versorgungsleitungen sind unterföhr zu verlegen.

5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

5.1 Periodischer Schattenwurf  
Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage. Die Windenergieanlagen sind mit Abschaltmodulen auszustatten, mit denen sicherzustellen ist, dass periodischer Schattenwurf die Anhaltswerte gemäß Windenergieerlass NRW nicht überschreitet.

5.2 Schallimmissionen  
Zur Einhaltung der Richtwerte gemäß "technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm) werden im Durchführungsvertrag Schallemissionswerte festgesetzt.

6 Rückbau  
Nach Aufgabe der Windenergienutzung sind die Anlagen jeweils zurückzubauen. Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist dies sowie die finanzielle Absicherung des Rückbaus geregelt.

**Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW**

1 Der Turm ist als geschlossene zylindrische oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen. Ausnahmeweise können Sende- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk an einer der Windkraftanlagen zugelassen werden, sofern ihr äußerer Abstand zum Turm 0,5 m nicht überschreitet und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

2 Eine erforderliche Tag- oder Nachtbefehuerung der Anlagen ist hinsichtlich des Blinkrhythmus zu synchronisieren.

3 Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befehuerung oder Kennzeichnung (z.B. Werbeanlagen) ist nicht zulässig. Lediglich auf Windenergieanlagen-Typ und Herstellerbezeichnung sowie die Betreibergesellschaft darf mittels Werbeaufschrift im Bereich der Gondel hingewiesen werden. Die Aufschriften dürfen keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben, noch dürfen sie beleuchtet werden.

**Rechtsgrundlagen**

1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

3 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

4 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert aufgrund des Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), das am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.

5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

6 Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000, zuletzt geändert aufgrund des Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) das am 1. April 2013 in Kraft getreten ist.

**Textliche Hinweise**

1 Bodenfunde  
Wenn Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag Lippisches Landesmuseum in Detmold, Telefon 0523199250) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2 Vorhaben- und Erschließungsplan  
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

3 Durchführungsvertrag  
Im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Durchführungsvertrag, zwischen der Stadt Beverungen und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

**Aufstellungsverfahren**

1 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom 26.09.2013 aufgestellt worden.

Beverungen, den.....  
Der Bürgermeister

2 Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausliegen.

Beverungen, den.....  
Der Bürgermeister

3 Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom ..... als Satzung beschlossen worden.

Beverungen, den.....  
Der Bürgermeister

4 Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ..... ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Beverungen, den.....  
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Beverungen, den.....  
Der Bürgermeister

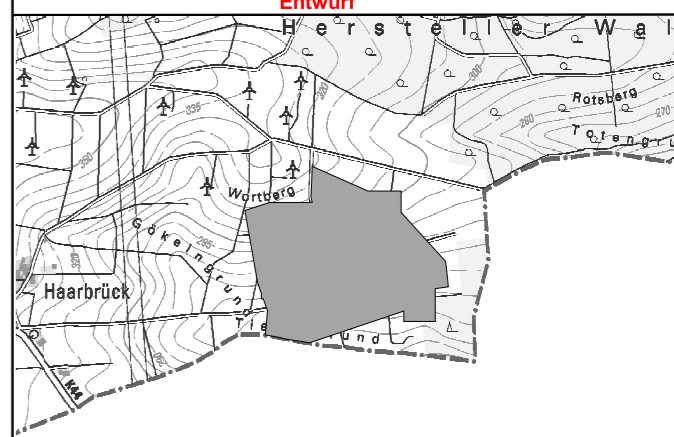
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, Katasterstand: März 2014

Höxter, den..... KREIS HÖXTER; Abt. Geobasisdaten  
Der Landrat Im Auftrag:

Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragenen Maße und den Maßstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt. Soweit keine Maße eingetragen sind, sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.

Höxter, den..... KREIS HÖXTER; Abt. Geobasisdaten  
Der Landrat Im Auftrag:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3**  
**der Ortschaft Haarbrück**  
**Windpark Haarbrück Wortberg der Stadt Beverungen**  
**Entwurf**



Maßstab 1 : 30 000

Stadt Beverungen  
Dezernat Städtebau und Umwelt  
10.06.2014

Planerstellung:  
Planmaßstab (im Original): 1 : 2 500  
Blattgröße: DIN A2 42,0 cm x 59,4 cm  
Planbearbeiter: Chr/B6  
Datum: 10.06.2014

0 20 40 60 Meter  
enviCO GmbH  
Greverer Straße 61c  
48149 Münster  
Tel.: 02 51 - 31 58 10  
Fax: 02 51 - 3 83 35 16